

**Zeitschrift:** Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich  
**Herausgeber:** Schweizerisches Landesmuseum Zürich  
**Band:** 6 (1897)

**Vereinsnachrichten:** Die eidgenössische Landesmuseumskommission

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die eidgenössische Landesmuseumskommission.

Veränderungen im Personalbestande der eidgenössischen Landesmuseumskommission sind während des Jahres 1897 nicht zu verzeichnen. Die laufenden Geschäfte wurden in vier eintägigen und zwei zweitägigen Sitzungen erledigt, von denen je eine in Altdorf und in Bern, die andern im Landesmuseum zu Zürich stattfanden.

Schon im Februar sah sich der Präsident veranlasst, die Kommission zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuladen, deren Haupttraktandum die Besichtigung der Konkurrenzarbeiten für die Wandmalereien zur Dekoration der Waffenhalle bildete. Bei diesem Anlasse erhielt sie durch ein Schreiben des Präsidenten der eidgenössischen Kunstkommission die Mitteilung, dass von dem Preisgerichte im Wettbewerbe der Entwurf des Herrn Maler Hodler in Genf mit einem ersten, derjenige des Herrn Maler Morax in Morges mit einem zweiten Preise bedacht worden sei; darauf habe die genannte Kommission beschlossen, auf Grund dieses Urteils der Jury den Bundesrat zu ersuchen, er möchte Herrn Hodler beauftragen, seinen Entwurf mit den notwendigen Änderungen in natürlicher Grösse und wenn möglich im Landesmuseum selbst auszuarbeiten und ihn der gleichen Instanz nochmals zu unterbreiten. Eine genaue Prüfung der ausgestellten Malereien durch die Landesmuseumskommission führte zu einer allgemeinen Verurteilung des ersten preisgekrönten Entwurfes; auch das Publikum sprach sich mit wenigen Ausnahmen gegen die Prämierung des Hodlerschen Bildes aus. Darum wurde beschlossen, dem eidgenössischen Departemente des Innern den Wunsch auszudrücken, es möchte der Bundesrat vor der endgültigen Vergebung der Malereien ihr Gelegenheit bieten, über den Wert und die Wirkung der ausgearbeiteten Cartons an Ort und Stelle sich zu äussern. Von allem diesem wurde auch dem Stadtrate von Zürich als dem Bauherrn des Museums Kenntnis gegeben. Im Verlaufe des Sommers arbeitete sodann Herr Hodler während einiger Zeit in der Waffenhalle

des Museums an den Entwürfen zu seinen Bildern. Allein erst am 24. November war das Departement des Innern im Falle, der Kommission mitzuteilen, die Cartons werden bis Ende Januar 1898 vollendet sein und voraussichtlich Anfangs Februar der Jury vorgelegt werden.

Erfreulicher war das Resultat einer Konkurrenzaußschreibung des Bundesrates für Entwürfe zum Schmucke der vierzehn Felder an den Aussenseiten der Waffenhalle mit Darstellungen aus der Schweizergeschichte in Mosaiktechnik. Laut Schreiben des Bundesrates vom 16. Oktober wurde mit der Ausführung der einen Hälfte auf Antrag der Jury Maler Hans Sandreuter in Basel betraut. Die Konkurrenzaußschreibung für die Dekoration der Wandflächen in der Durchgangshalle des grossen Turmes wurde auf spätere Zeit verschoben.

Schon zu Anfang des Jahres sah sich die Kommission im Interesse eines beschleunigten Ganges der durch den Architekten zu leitenden Bauarbeiten veranlasst, eine Spezialkommission zu ernennen, die in wöchentlichen Zusammenkünften eine beförderliche Erledigung der schwebenden Baufragen ermöglichen sollte. Ausserdem schenkte sie, namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres, ihre Aufmerksamkeit auch der Beschaffung des Museumsmobiliars und den eigentlichen Installationsarbeiten für die künftige Aufstellung der Sammlungen sowie den mit diesen Arbeiten in Verbindung stehenden Finanzfragen.

Unter den Ankäufen beschäftigte die Kommission namentlich die Erwerbung der Sammlung urschweizerischer Altertümer des Herrn Pfarrer Denier in Attinghausen, zu welchem Zwecke am 8. März eine Sitzung in Altdorf stattfand.

Im Zusammenhange mit der Installation der Sammlungen fanden Abmachungen statt mit der Regierung des Kantons Zürich bezüglich der Deponierung der kantonalen Waffensammlung, mit dem Stadtrate von Zürich betreffend die Altertümer, welche bis dahin der Antiquarischen Gesellschaft zur Aufbewahrung anvertraut waren, und mit dem Konvente der Stadtbibliothek wegen der Glasgemälde von Maschwanden.

Für die Herausgabe der Denkschrift zur Eröffnung, über deren Inhalt schon im vergangenen Jahre Beschluss gefasst worden war, wurde eine Spezialkommission ernannt, welche Umfang, Auflage und Ausstattung festsetzte. Für die Ausführung wurde nach Prüfung verschiedener Kostenvoranschläge, welche man sich von zürcherischen artistischen Instituten erbeten hatte, das Polygraphische Institut, A.-G.,

in Aussicht genommen; zugleich wurde dem Departemente des Innern ein Kreditbegehrung eingereicht. Letzteres war auch der Fall für die Erstellung einer Medaille zur Erinnerung an die Eröffnung des Museums, mit deren Entwurf die Kommission Herrn Medailleur Hans Frei von Basel in Paris betraute.

Noch vor Schluss des Jahres wurde in einer ausserordentlichen Sitzung in Bern, an welcher Herr Bundesrat Ruffy als Chef des Departements des Innern teilnahm, nach Antrag der Direktion die Eröffnung des Museums auf Ende Juni 1898 festgesetzt und das Programm zur Eröffnung in seinen Grundzügen entworfen.

Weitgehender als in anderen Jahren waren die Gesuche kantonaler und lokaler Altertumssammlungen zur Unterstützung beim Ankaufe von Altertümern, welche die Kommission zu begutachten hatte und worüber das Nähere in einem eigenen Kapitel mitgeteilt wird. Ausserdem liefen eine ganze Reihe von Gesuchen um die Erlaubnis zur Benutzung der Sammlungen für litterarische Arbeiten oder um das Recht zur Publikation von Abbildungen einzelner Sammlungsobjekte ein. So sehr es auch im Willen der Museumsbehörden lag, diesen Wünschen, wenn immer möglich, zu entsprechen, sah sich die Kommission doch veranlasst, folgenden Beschluss zu fassen:

*In Erwägung,*

dass die Sammlungen des Landesmuseums gegenwärtig und vermutlich noch auf längere Zeit hinaus verpackt und magaziniert oder mangels richtiger Verschlüsse im Neubau des Landesmuseums nur provisorisch untergebracht sind;

dass ferner bis zur Eröffnung das gesamte Verwaltungspersonal des Museums durch die Installationsarbeiten in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen sein wird;

dass endlich andere öffentliche Institute, wie z. B. die Schweizerische Landesbibliothek in Bern, während der Installationsperiode jede Benutzung der Sammlungen ausschliessen, wird angeordnet:

1. Die Aushingabe von Sammlungsgegenständen des Landesmuseums ausserhalb des Gebäudes wird nicht gestattet.

2. Zu Veröffentlichungen und graphischen Vervielfältigungen von Gegenständen kann erst nach der Eröffnung des Landesmuseums die Erlaubnis erteilt werden.
3. Die Besichtigung von einzelnen Sammlungsobjekten kann während der Installationsperiode nur dann stattfinden, wenn durch eine motivierte, schriftliche Eingabe ihre Dringlichkeit im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse nachgewiesen wird und die Gegenstände zur Zeit überhaupt zugänglich sind. Die Entscheidung, ob die Bewilligung erteilt werden kann, steht bei der Direktion.

Von diesem Beschlusse wurde dem Departemente des Innern Kenntnis gegeben, welches mit Schreiben vom 26. August 1897 seine Zustimmung erklärte. Die Petenten wurden davon jeweilen durch Zirkular verständigt.

---